

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird



Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamlach



Ortsteil Hertingen

*Die Brunnen in den Ortsteilen
wurden wieder österlich
geschmückt*



Brunnen Bamlach

Wie gewohnt wurden die Brunnen in den Ortsteilen wieder geschmückt als Zeichen der Normalität in schwierigen Zeiten. Die Gemeindeverwaltung bedankt sich herzlich dafür.

Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale 07631 1805-0 (24 h besetzt)**
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
07631 1805-32
- **Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924-0**
- **Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230**
- **Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818**
- **Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982**
- **Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143**
- **Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767**

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Die Eröffnung Osterbrunnen am 28. März 2020 findet aus gegebenem Anlass nicht statt. Die Brunnen werden aber trotzdem geschmückt.

Amtliche Mitteilungen**Sofortmaßnahmen der Gemeinde für Betriebe in der Corona-Krise****Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer**

Gewerbebetriebe, die für das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Krise mit sinkenden Umsätzen rechnen, können sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen und einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer vom Steuerberater prüfen lassen. Diese Anträge können vom Steuerberater oder vom Steuerpflichtigen auch formlos beim Finanzamt gestellt werden. Diese Anträge sollten Sie umgehend stellen, da die 2. VZ für Gewerbesteuer am 15. Mai 2020 fällig ist.

Fremdenverkehrsbeitrag 1. Vorauszahlung 2020

Aufgrund der Corona-Krise wird die zum 1. April 2020 fällige 1. Vorauszahlung für den Fremdenverkehrsbeitrag für alle Abgabepflichtigen bis auf weiteres ausgesetzt. Es werden keine Abbuchungen vorgenommen. Bitte auch keine Überweisungen tätigen.

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Zweckverband Gruppenwasserversorgung**Hohlebach-Kandertal****Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2018**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Februar 2020 den Jahresabschluss 2018 einstimmig beschlossen:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	12.395.263,54 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- A. das Anlagevermögen	9.849.179,07 €
	- B. das Umlaufvermögen	2.546.084,47 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- A. das Stammkapital	11.667.054,08 €
	- B. die empfangenen Ertragszuschüsse	505.041,86 €
	- C. die Rückstellungen	24.610,00 €
	- D. die Verbindlichkeiten	198.557,60 €
1.2	Jahresgewinn	0,00 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.159.279,24 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.159.279,24 €

Schliengen, 20. Februar 2020

Werner Bundschuh

Verbandsvorsitzender

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 30. März 2020 bis einschließlich 7. April 2020 im Rathaus Wasserschloss, Entenstein, 79418 Schliengen aus.

Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache unter 07635 3109-33 möglich.

Öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2020**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 20. Februar 2020 folgenden

Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt mit

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von | € 1.866.000,00 |
| | davon im Erfolgsplan | € 1.333.000,00 |
| | im Vermögensplan | € 533.000,00 |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | € 0,00 |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | € 0,00 |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf € 150.000,00 festgesetzt.

§ 3

Die Betriebskostenumlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis des Gesamtjahreswasserbezuges aufgebracht.

Schliengen, 20. Februar 2020

Werner Bundschuh

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Lörrach hat mit Schreiben vom 5. März 2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes 2020 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 30. März 2020 bis einschließlich 7. April 2020 im Rathaus Wasserschloss, Entenstein, 79418 Schliengen aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine

Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache unter 07635 3109-33 möglich.

Coronavirus – Strengere Regeln von Bund und Ländern

Die rasante Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in den vergangenen Tagen in Deutschland ist besorgniserregend. Bund und Länder haben sich daher am 22.03.2020 auf nochmals verschärfte Regeln geeinigt. Das übergeordnete Ziel ist, einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Dafür ist die Reduzierung von Kontakten entscheidend.

Die Landesregierung hat dazu ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 23. März 2020:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und

Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder

Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letzgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eidielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit

Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch

die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann; Bauer Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha, Hauk; Wolf; Hermann; Erler

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemittteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Redaktioneller Teil



Einkaufsservice für Senioren

Gerade in dieser schwierigen Zeit braucht es ein besonderes Miteinander

und gegenseitige Unterstützung. Der Ambulante Dienst Schloss Rheinweiler bietet daher für alle Senioren, die aufgrund der derzeitigen Situation ihr Haus nicht verlassen können, einen Einkaufsservice an. Sie geben uns telefonisch ihre Bestellung durch und wir erledigen ihren Einkauf und liefern diesen bis an ihre Wohnungstüre.

Sollten Sie einen Pflegegrad haben, wird dieser Einkaufsservice von der Pflegekasse bezahlt. Selbstzahlern berechnen wir 10,- € pro Einkauf inkl. Lieferung.

Gerne informieren wir Sie telefonisch über alles Weitere:

Tel. 0 76 35 / 31 36-202

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße Reinhard Heichel, Betriebsleiter; Andrea Gerbel, Pflegedienstleitung Ambulanter Dienst Schloss Rheinweiler, Schloßstraße 1, 79415 Bad Bellingen

Amtsblatt Bad Bellingen		
Daten der Gemeinde Bad Bellingen	2018	2019
Gemeinderat		
Sitzungen	11	12
Tagesordnungspunkte	95	105
Fragehalbestunde (gestellte Fragen)	10	12
Anwesende Bürger bei Sitzungen	79	55
Nichtöffentliche Sitzungen	11	14
Tagesordnungspunkte	47	56
Besichtigungen	4	
Ausschuss Jugend, Kultur und Sport		
Sitzungen	--	--
Bauausschuss		
Sitzungen	11	10
Tagesordnungspunkte	61	43
<i>diese setzen sich wie folgt zusammen:</i>		
Wohn- und Gästehausneubauten	32	13
Landwirtschaftliche Gebäude	2	4
An-, Aus- und Umbauten	13	13
Garagen/ Carports	--	1
Gewerbliche Gebäude	2	1
Öffentliche Bauten	--	1
Nutzungsänderungen	6	6
Bauvoranfragen	1	3
Werbearlagen	--	1
Abbruchgenehmigungen	2	-
Ermittelte Genehmigungen für Kaufverträge bzgl. Vorkaufrecht	58	47
Gutachterausschuss		
Sitzungen	--	--
Bade- und Kurverwaltung		
Aufsichtsratssitzungen	4	5
Bettenzahl	1742	1702
Freie Masseure/Krankengymnasten/ Sprachtherapeuten	16	16
Beauty und Fußpflege	1	1
	12	12
Ärzte		
Allgemeinärzte (Badeärzte)	4 (1)	4(1)
Zahnärzte	2	2
Frauenärzte	2	2
Einwohnermelde- u. Gewerbeamt		
Zuzüge mit HWS und NWS	571	696
Wegzüge mit HWS und NWS	485	557
Geburten	38	50
Todesfälle	57	64
Eheschließungen	27	22
Wohnbevölkerung per 09.01.	4331	4661
<i>davon</i>		
Bad Bellingen	1669	1865
Rheinweiler	1107	1143
Bamlach	901	959
Hertingen	654	694
Gewerbeanmeldungen	32	27
Gewerbeabmeldungen	27	15
Passamt		
Bundespersonalausweise	396	454
Vorläufige Personalausweise	54	56
Reisepässe (Europass)	156	204
vorläufige Reisepässe	8	4
Kinderausweise	64	78
Standesamt		
Geburten	1	1
Eheschließungen	30	22
Sterbefälle	41	44
Versicherungsamt		
Rentenansprüche	95	108
Kontenklärungsansprüche mit Kindererziehungszeiten	25	24
Elterngeld und Landeserziehungsgeldansprüche	11	6
Sozial- und Grundsicherungsleistungsansprüche	37	43
Arbeitslosengeld II/Weitergewährungsansprüche	42	34
Wohngeldansprüche	28	39
Rundfunk/Telefongebührenbefreiung	15	20
Kindergeldansprüche/Kinderschlag	32	28

An alle Winzer

Die Pheromonausbringung in den Reben findet in Bad Bellingen wie folgt statt: Am **Samstag, den 28. März 2020 um 9.00 Uhr**. Treffpunkt ist am Hellbergkreuz und am Hochbehälter Wannacker.

Bitte vollzählig Erscheinen und Flächenänderungen melden bei Erich Höferlin.

An alle Bamlacher/Rheinweiler Winzer

Hiermit möchten wir uns für die schnelle Abwicklung der Pheromonampullen aufhängen bei den Winzer/innen und Helfer bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Die Verfahrensleiter

Wegen Corona: Ab sofort schließen alle Entsorgungseinrichtungen der Abfallwirtschaft

Weiterhin Abholung Restmüll und Bioabfall / Kompostanlagen Bühler und Lützelschwab sowie Deponie Scheinberg nur noch für Gewerbe und öffentliche Einrichtungen geöffnet

Die Erfahrungen der letzten Tage auf den Recyclinghöfen und Grünschnittannahmestellen zeigen, dass diese kundenintensiven Bereiche nicht unter Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen betrieben werden können. Aus diesem Grund und wegen der vom Land verordneten Kontaktsperre werden ab sofort die meisten Einrichtungen und Sammlungen der Abfallwirtschaft bis auf Weiteres geschlossen beziehungsweise eingestellt:

- alle Recyclinghöfe des Landkreises
- alle Grünabfallannahmestellen und Häckselpätze
- mobile Schadstoffsammlungen
- stationäre Schadstoffsammlung Deponie Scheinberg
- alle Vereinsammlungen für Papier und Altmetall
- ganzjährige Annahme von Kühlgeräten in Weil und Maulburg

Darüber hinaus sind seit 24. März 2020 die Kompostanlagen Bühler und Lützelschwab sowie die Deponie Scheinberg ausschließlich für Gewerbe und öffentliche Einrichtungen geöffnet. Alle Anlagen sind nur noch montags bis freitags zu den bestehenden Zeiten geöffnet, samstags findet keine Annahme statt. Die regulären Restmüll- und Bioabfallsammlungen finden ohne Einschränkungen statt. Auch die Sperrmüll- und Abholzsammlungen auf Abruf werden, solange Personal vorhanden ist, stattfinden. Das Gleiche gilt für die privatwirtschaftlichen Systeme, wie die Gelbe-Sack-Sammlungen, Abfuhr der Blauen Tonne und die Leerung der Glascontainer. Durch die derzeitige Lage sind kurzfristige Änderungen möglich. Aktuelle Informationen finden Sie unter: www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Coronavirus

Betriebsanweisung in vier Sprachen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus.

Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Dokumente können aus dem Internet über den Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden.

SVLFG

Kinder vor Vergiftungen schützen – so geht es richtig

Kinder sind sorglose Entdecker. Sie verschlucken bunte Bonbons, naschen wildwachsende Beeren, trinken aus offenen Flaschen und freuen sich, wenn Flüssigkeiten ordentlich sprudeln, sobald man sie schüttelt oder mixt. Meistens geht alles gut. Weil solche Experimente aber auch schief gehen können, ist es die Aufgabe der Erwachsenen, Kinder vor giftigen oder ätzenden Stoffen zu schützen.

Anlässlich des Tages des Vergiftungsschutzes für Kinder im Haushalt am 20. März 2020 gibt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Tipps, wie das gelingt.

Haushalt und Garten

Am wirkungsvollsten ist es, ganz auf gefährliche Stoffe wie alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu verzichten, wenn Kinder im Haushalt leben. Zudem sollte auch die Notwendigkeit von Medikamenten, Brennpasten, Spiritus, Lacke oder Verdüner im Haushalt hinterfragt werden. Alles Überflüssige gehört konsequent entfernt. Eventuell verbliebene Mittel sind sicher zu verwahren, so dass Kinder nicht darauf zugreifen können. Ein verschlossener Schrank, für den nur Erwachsene den Schlüssel haben, ist hier das probate Mittel. Ebenfalls hilfreich ist es, anstatt giftiger oder ätzender Mittel harmlosere zu kaufen, zum Beispiel anstelle des bunten chemischen Toilettenreinigers verdünnten Essig. Ist ein solcher Ersatz nicht möglich, müssen gesundheitsgefährdende Substanzen am Besten in der Originalverpackung gelagert werden. Wer einen Garten hat, sollte auf Giftpflanzen und gesundheitsgefährdende Dünge- oder Pflanzenschutzmittel verzichten. Generell müssen Kinder auch wissen, dass sie draußen nicht ohne zu fragen Beeren essen oder Pflanzen abpflücken dürfen.

Vorbildfunktion der Erwachsenen

Wer selber umsichtig mit Gefahrstoffen umgeht, sie immer sorgfältig verschließt und in den dafür vorgesehenen Schränken aufbewahrt, lebt Kindern den richtigen Umgang damit vor. Je älter und verständiger Kinder werden, desto wichtiger ist es, sie regelmäßig, altersgemäß und eindringlich auf mögliche Gefährdungen durch giftige oder ätzende Stoffe hinzuweisen. Nur wenn Kinder wissen, wo die Gefahren lauern, haben sie eine Chance, sich davor zu schützen.

Sondersituation in den grünen Berufen

Weil in Familienbetrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau Wohn- und Arbeitsbereich eng beieinander liegen, gibt es dort für Kinder weitere Risiken. Betriebsleiter müssen deshalb besonders darauf achten, dass Kinder nicht in Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsmitteln kommen. Pflanzenschutzmittel, Melkmaschinenreiniger und andere ähnliche gefährliche Substanzen gehören in die dafür vorgesehenen abschließbaren Schränke. Aufkleber mit Warnsymbolen zeigen den älteren Kindern, wo es für sie gefährlich wird. Güllegruben und Fermenter müssen so gesichert sein, dass Kinder dort nicht hineinklettern oder -stürzen können.

Weitere Informationen darüber, wie Kinder vor Vergiftungen geschützt werden können, gibt es im Internet unter: <https://das-sichere-haus.de/unsere-themen/sicher-gross-werden>

SVLFG

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung – nicht bei Quarantäne

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden. Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein An-

spruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter. Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstausfalls. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen. Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei folgenden Behörden zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann: Baden-Württemberg zuständig sind die Gesundheitsämter.

SVLFG

DRK-Kleidercontainer

Es sind viele Menschen nun zu Hause und nutzen die Zeit ihre Schränke zu räumen und den Keller zu entrümpeln. Es ist verständlich, dass diese Zeit jetzt für den Frühjahrsputz genutzt wird. Der DRK-Kreisverband e.V. Müllheim bittet alle Bürger, das Entsorgen der Altkleider auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihre Kleidung zurzeit weder im Kleiderladen in Heitersheim noch bei uns im Rotkreuzhaus in Müllheim, Kandern und Bad Krozingen entgegennehmen können.

Bitte stellen Sie keine Säcke vor die Altkleidercontainer, wenn diese bereits befüllt sind. Es ist nicht sicher, ob wir die Entsorgung zurzeit gewährleisten können. Und werfen Sie bitte keine Hygieneabfälle, Papier, Kartonagen, Haushaltsmüll und sonstigen Unrat in die Container. Abfälle dürfen nicht neben die Altkleidercontainer abgelegt werden! Hier arbeiten Menschen, die die Altkleidercontainer per Hand entleeren! Wir gehen davon aus, dass nun die Bürger auch vermehrt Online-Bestellungen durchführen werden. In der Regel fällt hier sehr viel Verpackungsmüll an. Vermeiden Sie Abfälle, wo es nur geht. Nur gemeinsam ist diese Situation zu meistern.

Vorgehen bei Bescheinigungen für Grenzgänger Wirtschaftsregion Ansprechpartner für Gewerbe

Seit dem 16. März 2020 gibt es verschärfte Grenzkontrollen, unter anderem für die Schweiz und Frankreich. Laut Bundesinnenministerium sollen Grenzübertritte vor allem für Berufspendler und den Warenverkehr möglich bleiben. Berufspendler, die aus Frankreich oder der Schweiz NACH Deutschland pendeln, müssen daher einen entsprechenden Nachweis mitführen, aus dem sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt. Dazu hat das Regierungspräsidium aktuell das Verfahren vereinfacht. Anders als bisher ist eine Bestätigung durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde nicht mehr erforderlich. Das heißt: Betriebe und Einrichtungen stellen die Bescheinigungen grundsätzlich selbst aus.

Die einzelnen Verfahrensschritte sehen wie folgt aus:

- Das Formular ist handschriftlich durch den Arbeitgeber / die Arbeitsgeberin auszufüllen
- Der Berechtigungsschein ist bei Grenzübertritt ausgefüllt und gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs auszuliegen.

Sie sind aufgefordert über die Bescheinigungen Buch zu führen und die Personen in einer Liste zu erfassen. Die WSW ist derzeit dabei, ein Online-Angebot zu entwickeln, um die Buchführungspflicht der Arbeitgeber für Grenzgänger zu vereinfachen. Dies soll so schnell wie möglich vorliegen. Die Wirtschaftsregion Südwest (WSW) ist Ansprechpartner für die Unternehmen im Landkreis. Ansprechpartner und Informationen für Unternehmen gibt es unter www.wsw.eu/coronavirus.html.

Laut Bundesinnenministerium sollen Grenzübertritte vor allem für Berufspendler und den Warenverkehr möglich bleiben. Auch deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland können weiter einreisen. Reisende ohne triftigen Grund dürfen dagegen nicht mehr ein- oder ausreisen. Dies gilt auch für Menschen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Corona-Infektion hindeuten könnten.

Links: Fragen und Antworten der Bundespolizei:

www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html

Infos und Ansprechpartner zum Thema Corona für Unternehmen gibt es auf www.wsw.eu/coronavirus.html

Energieagentur Südwest bietet erweiterte Telefonberatung für Bürger an

Aufgrund der aktuellen Lage und um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, müssen derzeit persönliche Beratungen und Vor-Ort-Check-Termine ausfallen oder deutlich verschoben werden.

Um Verbrauchern weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, berät Energieexpertin Dr. Erika Höcker der Energieagentur Südwest in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Energieberatung verstärkt telefonisch oder online. Ratsuchende, die bereits einen persönlichen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert um Alternativen über andere Beratungswege zu finden.

„Wenn Berater und Kunde aufgrund der aktuellen Umstände nicht zueinander finden dürfen, müssen wir kreative Lösungen finden“, sagt Erika Höcker, Verbraucherzentrale-Beraterin bei der Energieagentur Südwest. Gerade, wenn die Menschen jetzt vermehrt Zeit zu Hause verbringen, ist Raum da, sich mit der energetischen Optimierung oder beispielsweise der Frage, welches Heizsystem sinnvoll ist, auseinanderzusetzen. Viele Fragen lassen sich auch auf dem telefonischen Wege beantworten.

Interessierte Bürger erreichen Energieberaterin Erika Höcker unter +49 175 141 5558 Sie können auch eine Mail mit Ihrer Telefonnummer und Bitte um Rückruf innerhalb eines Zeitrahmens senden an: erika.hoecker@energieagentur-suedwest.de. Zusätzlich bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenlose Online-Vorträge an.

30. April 2020 von 17.30 bis 18.15 Uhr: Aktuelle Fördermittel fürs Haus (insbesondere Heizungstausch, energetische Sanierung) Die Anmeldung ist möglich unter verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen/

Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter – auch wenn die Türen geschlossen sind.

Persönlicher Kontakt im Notfall möglich

Geldauszahlung ist sichergestellt

Das Jobcenter Landkreis Lörrach und die Agentur für Arbeit konzentrieren sich in der aktuellen Lage darauf, Geldleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Kindergeld und Kinderzuschlag sowie alle weiteren Leistungen auszuführen.

Um dies zu gewährleisten, um die Gesundheit aller zu schützen und um die Pandemie einzudämmen, gibt es seit Mittwoch, 18. März 2020 keinen offenen Kundenzugang in unsere Gebäude mehr.

Für Notfälle wurde ein Notfallschalter eingerichtet.

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden:

– Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. **Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.**

– Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.

– Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

– Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Zusätzliche regionale Rufnummern:

Agentur für Arbeit 07621 178 777

Jobcenter Lörrach 07621 178 350

Wir bitten weiter darum, nur im Notfall den Kontakt zu suchen.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen.

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Dazu bekommen Sie nach der Registrierung eine PIN per Post.

Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie aktuell ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einwerfen. Bitte legen Sie eine Kopie Ihres Ausweises bei.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen, und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf Twitter.

Kita-Kinder: Unfallversichert!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen – automatisch und kostenlos

Kinder lieben es zu toben, zu rennen und Neues auszuprobieren. Manchmal kommt es dabei auch zu Unfällen. Ob eine kleine Schramme oder schwere Verletzung – bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kita-Kinder in den Tageseinrichtungen und auf dem Weg automatisch gesetzlich unfallversichert. Mit einer breit angelegten Kampagne informiert die UKBW über den umfassenden Versicherungsschutz der ganz Kleinen. Für Eltern und ErzieherInnen ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder während des Besuchs von staatlich anerkannten Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, Kindertagesstätten), auf den damit verbundenen Wegen sowie während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen automatisch über die UKBW gesetzlich unfallversichert sind. Dafür müssen sie keine besondere Versicherung abschließen, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen. Wichtig ist zu wissen, dass der Versicherungsschutz unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht und die Versorgung davon nicht betroffen ist. Auch das Eigen- oder Fremdverschulden spielen für die Leistungen der UKBW keine Rolle.

Infokampagne und Kommunaldialog

Neben einer breit angelegten UKBW-Kampagne „Kita-Kinder: Unfallversichert!“ für Eltern und Angehörige, in der die UKBW über Schutz und Leistungen für Kita-Kinder informiert, veranstaltet die Unfallkasse Baden-Württemberg in Stuttgart auch einen Kommunaldialog für alle pädagogischen Fach- und Leitungskräfte sowie kommunale Fachverantwortliche im Land. Dort gibt es Informationen rund um den Versicherungsschutz von Kita-Kindern sowie der Arbeitsgesundheit von Erzieherin-

nen und Erziehern. Darüber hinaus gibt es gemeinsam mit den Veranstaltungsteilnehmern und Fachexperten der UKBW und des Gemeindetags einen fachlichen Talk zum Thema „Versichert auf dem Heimweg von der Kita- ...und was ist mit der Aufsicht?“. In Workshops werden die Themen Arbeitssicherheit von Erzieherinnen und Erziehern und Lösungsansätze für den sicheren und gesunden Heimweg von Kita-Kindern vertieft. Außerdem gibt es Praxisbeispiele und Tipps zum gesunden Spielen, Toben und Bewegen.

Der Kommunaldialog zum Thema „Kita-Kinder“, der für den 27. April 2020 geplant war, wird aufgrund der aktuellen Situation verschoben. Interessierte dürfen sich dennoch gerne weiterhin unter: www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/seminare-2020/seminar/1663/ anmelden. Die Anmeldung wird vermerkt und bleibt bestehen. Sobald der neue Termin feststeht, werden die Teilnehmer umgehend informiert. Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund.

24. Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen

L•U•I – Der Innovationspreis für den Ländlichen Raum

Einfallsreiche Baden-Württemberger können sich ab sofort für den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, bewerben. Chancen haben diejenigen, die mit ihrer Idee, mir ihrer Innovation die Zukunft der Landwirtschaft bzw. des ländlichen Raums gestalten. Das können Landwirte sein, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen. Der L•U•I ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert und wird von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband gestiftet. Sie tragen den L•U•I gemeinsam mit den drei berufsständischen Landjugendverbänden in Baden-Württemberg, den Landfrauen- und Bauernverbänden sowie der Universität Hohenheim.

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2020

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter www.lui-bw.de.

Ansprechpartner für Südbaden: Bund Badischer Landjugend Alexander Seibold; Merzhauser Straße 111; 79100 Freiburg; Tel. 0761 – 271 33 550; info@lui-bw.de

Veranstaltungen

Schlaganfall Selbsthilfe Gruppe

Die Treffen der Selbsthilfegruppe für Menschen nach Schlaganfall finden aufgrund der Corona Krise **bis auf Weiteres nicht statt**.

Ute Seger 07635/82 51 70

Veranstaltungskalender		bad bellingen im markgräflerland <small>wo erholung zum erlebnis wird</small>
Donnerstag, 26. März		
09.00 Uhr	Abgesagt: Shuttle-Service – Fahrt nach Colmar (ohne Führung)	
15.00 Uhr	Abgesagt: Kreativkurse im Malhäusle – Modeschmuck mit Elvira Skaletz-Rögels.	
Freitag, 27. März		
02.30 Uhr	Abgesagt: Tageserwachen am Höchsten	
12.00 Uhr	Abgesagt: Zusammen isst man glücklicher.	
15.00 Uhr	Abgesagt: Boule im Kurpark	
15.00 Uhr	Abgesagt: Der Kelten-Kalender	
Samstag, 28. März		
07.45 Uhr	Abgesagt: Im Herzen des Südschwarzwalds	
10.00 Uhr	Abgesagt: Workshop TRE® -Tension & Trauma Releasing Exercises	

20.00 Uhr	Abgesagt: Jahreskonzert – Musikverein Bad Bellingen. Versoben auf den 26. Juni 2020
Sonntag, 29. März	
14.00 Uhr	Geschlossen: Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum
Montag, 30. März	
08.45 Uhr	Abgesagt: Auf dem Dach des Schwarzwalds
17.00/18.00 Uhr	Abgesagt: Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder und Jugendliche (5 bis 7 Jahre und 8 bis 14 Jahre).
19.30 Uhr	Abgesagt: Kostenlose Beauty-Stunde mit Mary Kay
Dienstag, 31. März	
09.30 Uhr	Abgesagt: Kangatraining im Gymnastikraum im Kurmittelhaus.
17.00 Uhr	Abgesagt: Boule im Kurpark
17.30 Uhr	Abgesagt: Geführte Tour – Vogelwelt im Kurpark
19.30 Uhr	Abgesagt: Sanfte Ausgleichsgymnastik zur Stärkung der Muskulatur.
Mittwoch, 01. April	
09.30 Uhr	Abgesagt: Alte Auen im Dreiländereck
09.30 Uhr	Abgesagt: Therapeutisches Hatha-Yoga ab 50. Auch 11.00 Uhr und 18.30 Uhr abgesagt
13.30 Uhr	Abgesagt: Kreativkurse im Malhäusle – Porzellanmalen mit Frau Müller
14.00 Uhr	Geschlossen: Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum
18.30 Uhr	Abgesagt: Verschiedene Tanzkurse für Anfänger und Fortgeschrittene. Auch 19.30 Uhr und 20.15 Uhr abgesagt
Donnerstag, 02. April	
09.00 Uhr	Abgesagt: Flohmarkt vor den Balinea Thermen.
15.00 Uhr	Abgesagt: Kreativkurse im Malhäusle – Modeschmuck mit Elvira Skaletz-Rögels.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Liebe Gemeindemitglieder,

die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise bewegen uns sehr. Es ist schwer, diese Situation auszuhalten – zumal wir es doch gewohnt sind, in relativ stabiler Sicherheit zu leben. Jetzt ist zu erleben, dass manches völlig durcheinander geraten ist. Ich denke: es ist gut, die Bedrohung ernst zu nehmen und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Angst und Hysterie sind allerdings keine guten Ratgeber. Es geht darum, auch Spannungen und Ungeklärtes auszuhalten. In der Bibel steht der Satz: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Timotheus 1,7) So lasst uns Gott bitten, dass wir nicht allein von der Furcht bestimmt werden, sondern besonnen und mit klarem Blick zu erkennen, was hier und heute zu tun ist. Dabei geht es nicht nur um uns selbst, sondern um das, was allen helfen kann. Ich grüße Sie herzlich mit einem Zitat von Pater Anselm Grün: „So geht es nicht um Panikmache, sondern um ein achtsames Umgehen, damit wir uns schützen, um andere zu schützen, dass wir uns Mühe geben, damit andere von Mühen befreit werden.“

Bleiben Sie gesund!

Herzlich grüßt Sie Ihr Vertretungspfarrer Ulrich Henze

Mit diesen Zeilen informiere ich Sie auch über den aktuellen Stand der weiteren Schritte, diese Krise durchzustehen und dabei noch als Kirche für die Menschen da zu sein.

1. Alle Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich, das gilt auch für die Ostergottesdienste.
2. Die Konfirmationen können deshalb natürlich auch erst in einigen Wochen oder Monaten gefeiert werden.
3. Beerdigungen können nur noch in folgendem Rahmen stattfinden: maximal 10 bis 12 Teilnehmende; die Trauerfeiern sind nur am Grab und damit unter freiem Himmel.

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 09.00 bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Telefonnummer: 07635/822037;

E-Mail: badbellingen@kbz.ekiba.de.

Unter der Telefonnummer 0174/3442656 ist Herr Pfarrer Henze weiterhin für Sie erreichbar.

Geistliche Angebote in anderer Form

Um Ihnen in der nahen Kar- und Osterwoche trotz Gottesdienstausfall geistliche Angebote machen zu können, stellen wir nach und nach unter „evangelisch-im-rebland.de“ Texte, Ideen zum persönlichen Innehalten und Links zu digitalen und medialen Gottesdienstangeboten auf unserer Homepage ein.

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Solidarität in Zeiten von Corona

Im Moment leben wir alle in einer Art Ausnahmezustand. Um gesund zu bleiben, heißt es Abstand halten, zuhause bleiben. Trotzdem sind wir alle in unserer Solidarität gefordert, denn gerade Alleinlebende sind in der Gefahr, zu vereinsamen. Deshalb die dringende Bitte: Seien Sie aufmerksam füreinander, für diejenigen, die gerade jetzt Unterstützung brauchen, in der Nachbarschaft oder im Dorf. Für andere einkaufen oder per Telefon einfach mal nachfragen, wie es geht, bringt vielfach schon Hilfe. Vielleicht haben Sie auch das Bedürfnis nach „Nahrung für die Seele“. Öffentliche Gottesdienste können in der nächsten Zeit nicht stattfinden, die Kirchen sind jedoch zu den üblichen Zeiten für das persönliche Gebet geöffnet.

Folgende Internetseiten bieten Anregungen zum persönlichen „Auftanken“:

- mit weiterführenden Links zu geistlichen Angeboten aller Art;
- Schriftlesung und Gebetsimpulse für jeden Tag (Sprache wählbar).

Außerdem bieten verschiedene Diözesen die Möglichkeit, Gottesdienste im Livestream anzuschauen und mitzufeiern, z. B. aus dem Freiburger Münster: www.ebfr.de.

Jeden Sonntag um 9.30 Uhr wird von ARD oder ZDF ein Fernsehgottesdienst übertragen. Mit Ihren Fragen oder Anliegen dürfen Sie sich gerne an das Kath. Pfarramt wenden: Tel. 07635-8244780, kath.pfarramt@se-schliengen.de oder an Gemeindefereferentin Margot Lüthy, Tel. 0151 50801258, – wir werden versuchen, Ihnen zu helfen.



PGR-Wahl verschoben auf 5. April 2020

Aufgrund der dynamischen Anpassung der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurden von Erzbischof Stephan Burger nochmals weitreichende Änderungen zum Ablauf der Pfarrgemeinderatswahlen angeordnet. Als neuer Wahltermin wurde der 5. April 2020 verfügt. Die Frist zur Vornahme der Online-Wahl verlängert sich somit bis zum 3. April 2020 und Briefwahanträge können bis zum Ablauf des 1. April 2020 gestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen wird bis zum 5. April 2020, 12.00 Uhr verlängert. Weiterhin sind die Wahlberechtigten DRINGEND aufgerufen, von der Möglichkeit der Online-Wahl Gebrauch zu machen. Die nötigen Informationen sind auf der Wahlbenachrichtigung zu finden. Aufgrund der Notwendigkeit zur Meidung sozialer Kontakte wird darum gebeten, Briefwahanträge primär telefonisch (Tel. 07635-824478-0) oder per Email (kath-pfarramt@se-schliengen.de) an das Pfarramt Schliengen zu richten.

Das Pfarrbüro bleibt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. In wichtigen Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (07635-8244780). Im Pfarrbüro sind wir für Sie weiterhin zu den Öffnungszeiten (Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr; Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr) telefonisch erreichbar.

Kath. Öffentliche Bücherei im Pfarrheim Bamlach: geschlossen

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 25. März 2020

Löwen-Apotheke, Untere Wallbrunnstraße 5, 79539 Lörrach
07621 1676160

Donnerstag, 26. März 2020

Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim
07631 740600

Freitag, 27. März 2020

Träml-Apotheke, Hauptstraße 379, 79576 Weil am Rhein
07621 71576

Samstag, 28. März 2020

Kur-Apotheke, Hebelweg 6, 79415 Bad Bellingen
07635 1814

Sonntag, 29. März 2020

Fridolin-Apotheke, Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg
07631 793700

Montag, 30. März 2020

Hense'sche Apotheke, Luisenstraße 2, 79410 Badenweiler
07632 892121

Dienstag, 31. März 2020

Blauen-Apotheke, Freiburger Straße 15, 79418 Schliengen
07635 8262575

Mittwoch, 1. April 2020

Apotheke am Zöllinplatz, Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler
07632 891576

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach
Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen



**Radfahrverein
All Heil Bamlach e.V.**

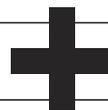
Attila Szabo im Hauptfeld beim Frühlingsrennen in Hindelbank, Schweiz

In Zeiten der Coronakrise wurde das Radrennen in Hindelbank, Schweiz, am 14. März 2020 als letztes Rennen im Frühjahr 2020 gestartet. Mit am Start stand unser Lizenzfahrer Attila Szabo. Über eine Distanz von 80 Kilometern wurde von einem 60 köpfigen Teilnehmerfeld ein überaus schnelles Rennen gefahren. Der Sieger absolvierte die Strecke mit einem Stundenmittel von 44KM/H. Attila erreichte das Ziel mit dem Hauptfeld und beendete das Rennen auf einem hervorragenden 20. Gesamtrang. Herzlichen Glückwunsch.

Der RV Bamlach wird sich bis zur Beendigung der Sicherheitsmaßnahmen von allen offiziellen Vereinsaktivitäten zurückziehen um unnötige Gefährdungen zu vermeiden. Wir freuen uns aber auf die Zeit danach und damit auch auf die Wiederaufnahme unserer Trainingsausfahrten und Renneinsätze.

Mit Sportlichen Grüßen

Achim Schmidhauser 1. Vorstand



Deutsches Rotes Kreuz

Haus- und Straßensammlung 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in dieser Woche findet die Haus- und Straßensammlung 2020 des DRK Ortsvereins Bad Bellingen statt. Aus diesem Anlass befindet sich im Amtsblatt ein Anschreiben an alle Haushalte. Wir bitten sie, die Arbeit des DRK Ortsvereins mit einer Spende zu unterstützen.

Thomas Gilgin 1. Vorsitzender



**Turnverein
Rheinweiler e.V.**

Einstellung des Turnbetriebes – Rheinauenlauf abgesagt!

Aus gegebenem Anlass wird der Turnbetrieb in allen Turngruppen bis Ende der Osterferien eingestellt.

Ebenso ist der Rheinauenlauf am 19. April 2020 abgesagt.
Die Vorstandschaft



VfR Bad Bellingen e.V.

www.vfrbb.de

Ausfall Stammtisch der VfR-Oldies

Der anstehende Stammtisch der VfR Oldies am **3. April 2020 fällt wegen der Corona-Krise aus**. Wir hoffen, dass die nächste Zusammenkunft Anfang Juli wieder stattfinden kann.

Absetzung der Fußballspiele vorerst bis zum 19. April 2020 verlängert

Auf Grund der weiteren Entwicklung des Corona-Virus hat der Südbadische Fußballverband die Absetzung aller Verband-/Freundschaftsspiele vorerst bis zum 19. April 2020 verlängert. Dies gilt für alle Altersklassen von der Verbandsliga abwärts bis zur kleinsten Jugendmannschaft. Auch für die Regionalliga wurde dies so beschlossen.

Fußballplätze des VfR Bad Bellingen gesperrt

Die Sportanlage des VfR mit Rasenplatz und Kunstrasenplatz ist ebenfalls vorerst gesperrt.

VfR Bad Bellingen e.V., Vorstandschaft



Klaus Schillinger feierte den 60. Geburtstag

Passivmitglied und Sponsor des VfR Bad Bellingen Klaus Schillinger feierte vor kurzem seinen 60. Geburtstag. Der Vorsitzende des VfR, Rudi Büchle, gratulierte dem Fliesenlegermeister zu seinem runden Geburtstag, wünschte ihm alles Gute und übergab ein Weingeschenk. Der Vater unserer beiden Stützen der 1. Mannschaft, Kai und Tim, unterstützt den VfR immer, wenn es darum geht, das Fliesenlegertätigkeiten im Vereinsheims benötigt werden. Wir sind hierfür sehr dankbar und froh. In der Hoffnung, dass Klaus mit seiner Anja baldmöglichst wieder seinen beiden Jungs bei den Spielen der Ersten die Daumen drücken und mitfiebern kann, freuen wir uns auf die nächsten Begegnungen.

VfR Bad Bellingen e.V.

Vorstandschaft

Altpapier-/Kartonagensammlung beim Bauhof muss vorerst ausgesetzt werden

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach hat uns folgende Information zugeleitet:

„Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach setzt die aktuellen Verordnungen der Regierungsbehörden um. Dies bedeutet unter anderem, dass die in den kommenden Tagen und Wochen geplanten Vereinssammlungen bis auf weiteres ausgesetzt werden müssen.“

Aus diesem Grund müssen wir die vom VfR Bad Bellingen betreute Sammlung des Altpapiers und der Kartonage am Bauhof in Bad Bellingen, die immer am Samstag von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr stattfindet, leider vorerst per sofort einstellen. Wir hoffen,

dass es für die Abgeber die Möglichkeit gibt, Altpapier und Kartonage zu Hause zu lagern bis die Sammelstation wieder in Betrieb genommen werden kann. Herzlichen Dank allen Sammlern die mit der Abgabe am Bauhof den VfR Bad Bellingen unterstützen. Bleibt alle gesund!

VfR Bad Bellingen e.V., Vorstandschaft



Hilfe im Trauerfall

**BESTATTUNGEN
SIEGBERT MAYER**

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

PC Techniker und DSL Technik behebt alle Probleme

Service vor Ort. Kein Erfolg, keine Kosten!
www.comvorse.de • Telefon 0179-967444 0

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen · www.roessle-hertingen.de

Essen zum Mitnehmen - ☎ 07635-9180

Einfach anrufen - und bei uns abholen!
Guten Appetit und bleiben Sie gesund. Ihre Familie Engler

Hörbücher DVD's bei

**Buchhandlung
Aug. Schmidt**

Werderstraße 31, 79379 Müllheim
Telefon 07631 / 2770, Fax 2753
druckerei-schmidt@gmx.de

SIBU

„Die Haushaltshilfe“
März!

Der Winter kommt bestimmt nicht mehr! Sie können getrost den Frühjahrsputz in Angriff nehmen. Keine Zeit oder Lust? Wir helfen Ihnen gerne! Interessiert?

Silke-Maria Buck · 79379 Müllheim
☎ 07631/793230 · 0172 / 3160871

WOHNUNGSSUCHE

Suche 2–3 Zimmer Wohnung, NR, Bad Bellingen oder Umgebung. Übernehme auch Renovierungen. Bitte alles anbieten. Druckerei Aug. Schmidt, Chiffre 18032020, Werderstraße 31, 79379 Müllheim



Peter Raupp Bestattungen
Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern
Tel.: 07626-9745454